

# QUIESEL HAUS

## Kindergartenordnung Quieselhaus

### Allgemeine Bestimmungen

Für die Arbeit im Quieselhaus sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

#### 1. Aufgaben

Das Quieselhaus hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Bildungsleitlinien.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Erziehung nimmt auf die, durch die Herkunft der Kinder bedingten, unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

#### 2. Aufnahme

Es können nur Kinder aufgenommen werden, die in der Gemeinde Timmendorfer Strand wohnen und mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Für Ausnahmen bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Timmendorfer Strand und der Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde.

Die Aufnahme kommt nur bei freien Kapazitäten zustande, die Entscheidung trifft die Leitung.

Vor der erstmaligen Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Einrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.

Die Aufnahme erfolgt erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Vertragspartner und nach Vorlage der Einzugsermächtigung. Die Anmeldung ist dann verbindlich. Sollte das Kind zu dem angemeldeten Zeitpunkt nicht erscheinen, können weder die Stunden noch der Beitrag gutgeschrieben werden. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Die Personensorgeberechtigten akzeptieren die Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept des Quieselhauses.

#### 3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.08. des Jahres bzw. mit Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung und endet zum 31.07. des laufenden Kindergartenjahres. Er verlängert sich um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende gekündigt wird. Maßgebend für die Fristwahrung ist dabei das Datum des Eingangs bei der Leitung.

#### 4. Kündigung

Die Leitung der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- a. Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.

### Kindertagesstätte Quieselhaus

■ 23669 Timmendorfer Strand  
Poststr. 36 c

T 0 45 03 | 5757  
quieselhaus@avb-sl.de

■ 23669 Niendorf  
Störtebeker Weg 22

T 0 45 03 | 1322  
quieselhaus@avb-sl.de

Eine Einrichtung der



### Verwaltung

■ Ausbildungsverbund  
Stormarn-Lauenburg

Lily-Braun-Straße 17  
23843 Bad Oldesloe

T 0 45 31 | 80 11 - 0  
F 0 45 31 | 80 11 - 55

info@avb-sl.de  
www.avb-sl.de

Evangelische Bank eG Kiel  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE79 5206 0410  
0106 4296 02

Steuernummer  
20 290 82208

HRB Kiel 7579

Geschäftsführer  
Reinhard Arens  
Wiebke Stengel-Muhl  
Henrik Meyer



# QUIESEL HAUS

- b. Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- c. Wenn der monatlich fällige Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht eingezogen werden kann. Dies gilt auch, wenn eventuell vereinbarte Ratenzahlungen nicht geleistet werden und Pfändungen erfolglos bleiben.
- d. Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- e. Die Kündigung befreit die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung der rückständigen Entgelte.

## 5. Besuch-Öffnungszeiten-Schließungszeiten-Ferien

Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Um das Kindeswohl nicht zu gefährden, darf die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes (insgesamt, andere Einrichtungen und Betreuungsformen mitgerechnet) nicht über 45 Stunden liegen.

Das Quieselhaus hat in Timmendorfer Strand regelmäßig von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, in Niendorf von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr. Es wird erwartet, dass die Kinder keinesfalls vor Öffnung der Einrichtungen gebracht werden und pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Eine Betreuung über der vertraglich festgelegten Stundenzahl ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Der Kindergarten bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, die entsprechenden Schließungszeiten werden am Anfang des Kalenderjahres bekanntgegeben.

Bei der Berechnung der Beiträge wurde davon ausgegangen, dass die Eltern ihren Urlaub mit den Kindern gemeinsam verbringen. Jeder Arbeitnehmer hat, gesetzlich vorgeschrieben, 26 Urlaubstage. Daher haben wir einkalkuliert, dass die Kinder mindestens 4 Wochen Urlaub von der Einrichtung machen. Aus pädagogischer Sicht legen der Träger und die Einrichtung Wert darauf, dass die Kinder gemeinsam mit den Eltern/mit den alleinerziehenden Elternteilen als Familie grundsätzlich den Urlaub zusammen verbringen

## 6. Regelung in Krankheitsfällen

Die Leitung ist zu informieren, wenn das Kind bestimmte Aktivitäten wie z.B. Wandern und Sport nicht mitmachen kann oder darf. Ebenso ist die Leitung über Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten zu informieren.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, bei Erkrankung des Kindes umgehend die Einrichtung zu informieren, dies gilt auch für ansteckende Krankheiten und den Befall mit Läusen. Erkrankte Kinder werden zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren nicht betreut, die Zahlungspflicht bleibt in diesem Fall bestehen.

Zur Wiederaufnahme kann die Leitung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Bei Läusebefall ist ein Attest vorzulegen, mit dem bescheinigt wird, dass das Kind frei von Nissen ist.

## 7. Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben, dieser dient zur teilweisen Deckung der pädagogischen Betreuung und der Sachkosten. Die Höhe der Beiträge sind der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Die monatlich fälligen Beiträge werden per Einzugsermächtigung am 15. des jeweiligen Monats eingezogen.

Zahlungspflichtig im Sinne dieser Beitragsordnung sind die Erziehungsberechtigten oder sonstige Vertragspartner der Perspektive Bildung

### Kindertagesstätte Quieselhaus

■ 23669 Timmendorfer Strand  
Poststr. 36 c  
T 0 45 03 | 5757  
quieselhaus@avb-sl.de

■ 23669 Niendorf  
Störtebeker Weg 22  
T 0 45 03 | 1322  
quieselhaus@avb-sl.de

Eine Einrichtung der



### Verwaltung

■ Ausbildungsverbund  
Stormarn-Lauenburg  
Lily-Braun-Straße 17  
23843 Bad Oldesloe  
T 0 45 31 | 80 11 - 0  
F 0 45 31 | 80 11 - 55  
info@avb-sl.de  
www.avb-sl.de

Evangelische Bank eG Kiel  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE79 5206 0410  
0106 4296 02

Steuernummer  
20 290 82208  
HRB Kiel 7579

Geschäftsführer  
Reinhard Arens  
Wiebke Stengel-Muhl  
Henrik Meyer



# QUIESEL HAUS

gGmbH. Das vereinbarte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wurde, die Bewilligung durch den Kreis Ostholstein aber noch nicht vorliegt oder die Vertragssumme vom Bewilligungsumfang abweicht. Überzahlte Entgelte werden verrechnet. Das Essen wird nach Teilnahme berechnet. Die Getränke nach den jeweils gültigen Sätzen monatlich. Die Kosten hierfür sind auch der gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Die Abrechnung erfolgt getrennt vom Betreuungsbeitrag jeweils monatlich in bar in der Einrichtung und ist möglichst zeitnah, jedoch spätestens eine Woche nach Erhalt der Abrechnung, zu entrichten. Die Beitragsordnung wird vom Träger, nach Abstimmung mit der Gemeinde und nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personensorgeberechtigten mit der Kindergartenordnung und dem Anmeldeformular vor Vertragsabschluß ausgehändigt, und mit Unterschrift auf der Anmeldung anerkannt.

## 8. Versicherung

Für den Weg zum und vom Kindergarten sind ausschließlich die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste und Ausflüge) liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten..

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergang und Feste) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust(e), Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen etc. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes namentlich zu kennzeichnen.

## 9. Elternversammlung, Elternvertretung und Beirat

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, werden an wesentlichen Entscheidungen beteiligt. Alle Eltern der aufgenommenen Kinder bilden die Elternversammlung nach § 17 KiTaG. Die Elternversammlung wählt einmal im Jahr (zwischen dem 01.08. und dem 15.09.) die Elternvertretung. Die Elternvertretung beruft die Elternversammlung ein, fördert die Zusammenarbeit aller Beteiligten und vertritt die Interessen der Eltern in dem Beirat nach § 18 KiTaG.

Der Beirat setzt sich (drittelparitätisch) zusammen aus Eltern, Personal und Träger. Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist als Standortgemeinde der beiden Einrichtungen hinzuzuziehen. Die Aufgaben des Beirates, der den Träger berät, sind vielfältig und reichen u.a. von der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel über Aufstellen von Stellenplänen, Festsetzung der Öffnungszeiten, Festsetzung der Elternbeiträge sowie Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

## 10. Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung hat der Träger am 01.12.2011 beschlossen. Die Änderung des früheren Punktes 3. (ursprünglich Abmeldung) wurde vom Träger am 10.01.2018 angepasst.

Die Beitragssystematik wurde vom Träger am 01.08.2015 beschlossen, der Beirat wurde am 13.11.2014 über die anstehenden Anpassungen informiert.

Die Beitragssätze wurden zum 01.08.2017 angepasst. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen und Vereinbarungen außer Kraft.

### Kindertagesstätte Quieselhaus

■ 23669 Timmendorfer Strand  
Poststr. 36 c

T 0 45 03 | 5757  
quieselhaus@avb-sl.de

■ 23669 Niendorf  
Störtebeker Weg 22

T 0 45 03 | 1322  
quieselhaus@avb-sl.de

Eine Einrichtung der



### Verwaltung

■ Ausbildungsverbund  
Stormarn-Lauenburg

Lily-Braun-Straße 17  
23843 Bad Oldesloe

T 0 45 31 | 80 11 - 0  
F 0 45 31 | 80 11 - 55

info@avb-sl.de  
www.avb-sl.de

Evangelische Bank eG Kiel  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE79 5206 0410  
0106 4296 02

Steuernummer  
20 290 82208

HRB Kiel 7579

Geschäftsführer  
Reinhard Arens  
Wiebke Stengel-Muhl  
Henrik Meyer



# QUIESEL HAUS

## Beitragsordnung ab 01.08.2017

### Krippenkinder unter 3 Jahren Jahre

20 Std./Woche 140,00 €

25 Std./Woche 170,00 €

30 Std./Woche 200,00 €

35 Std./Woche 230,00 €

40 Std./Woche 250,00 €

45 Std./Woche 280,00 €

**Essengeld** 2,30 €/Essen

**stundenweise Betreuung** 6,00 €/Stunde

Gebühr für Rückbelastung einer Lastschrift 5,00 €

Gebühr für Jahresaufstellung (auf Anforderung) 25,00 €

Quittungen für das Essen- und Getränkegeld werden nur auf Anforderung beim Begleichen der jeweiligen Rechnung angefertigt

### Kindergarten - Kinder 3 - 6

20 Std./Woche 125,00 €

25 Std./Woche 135,00 €

30 Std./Woche 150,00 €

35 Std./Woche 160,00 €

40 Std./Woche 170,00 €

45 Std./Woche 180,00 €

**Getränkegeld** 4,00 /Monat

## Kindertagesstätte Quieselhaus

■ 23669 Timmendorfer Strand  
Poststr. 36 c

T 0 45 03 | 5757  
quieselhaus@avb-sl.de

■ 23669 Niendorf  
Störtebeker Weg 22

T 0 45 03 | 1322  
quieselhaus@avb-sl.de

Eine Einrichtung der



## Verwaltung

■ Ausbildungsverbund  
Stormarn-Lauenburg

Lily-Braun-Straße 17  
23843 Bad Oldesloe

T 0 45 31 | 80 11 - 0  
F 0 45 31 | 80 11 - 55

info@avb-sl.de  
www.avb-sl.de

Stand 14.05.2018